

Stellungnahme des Deutschen Naturschutzrings (DNR) zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG-Novelle 2016)

28. April 2016

Einführung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat sich als effizientes Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bewährt. Ihm ist es zu verdanken, dass erneuerbare Energien einen immer größeren Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland leisten. Das Ausbautempo der erneuerbaren Energien muss künftig hoch genug sein, um den Atomausstieg bis 2022 abzudecken und schon jetzt das sukzessive Ausscheiden fossiler Energieträger einzuleiten. Denn mit dem Klimavertrag von Paris hat sich die internationale Staatengemeinschaft zur Einhaltung sehr ehrgeiziger Treibhausgas-Einsparziele verpflichtet. Damit verbunden ist das Ziel, die **Energieversorgung vollständig zu dekarbonisieren**. Erneuerbare Energien werden in den kommenden Jahren die Hauptrolle der Energieversorgung von den fossilen Energieträgern übernehmen müssen – sonst ist das völkerrechtlich verbindliche Ziel, die Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen, nicht zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist die im EEG vorgesehene Deckelung des Anteils erneuerbarer Energien auf 45 Prozent bis 2025 sowie die Formel zur Steuerung des Ausbaus von Wind an Land als **klimapolitisch kontraproduktives Signal abzulehnen**. Die naturverträgliche Energiewende ist eine Grundvoraussetzung für den Klimaschutz und bestimmt ganz maßgeblich die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung in den nationalen und internationalen Klimaschutzprozessen.

Der DNR beschränkt sich mit der vorliegenden Stellungnahme auf zentrale Aspekte des Gesetzentwurfs.

Ausbauziele und Ausbaukorridor

Bereits mit dem EEG 2014 wurden Ausbaukorridore für erneuerbare Energien im Stromsektor mit dem Ziel eingeführt, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu verlangsamen. Die im EEG-Referentenentwurf vorgesehenen Berechnungsgrundlagen tragen ferner dazu bei, dass der obere Rand des Ausbaukorridors von 45 Prozent bis 2025 noch nicht einmal sicher erreicht werden kann. Der DNR **lehnt den Ausbaukorridor als klimapolitisch völlig unzureichend ab** und fordert zudem eine Anpassung des längerfristigen Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 100% schon vor dem Jahr 2050. Die Ausschreibungsvolumina müssen ferner so erhöht werden, dass die unvermeidlichen Ausfälle kompensiert werden und der (erhöhte) Ausbaupfad insgesamt nicht gefährdet wird.

Berechnungsgrundlagen/ Windenergie an Land

Zukünftig soll das Ausbauvolumen für erneuerbare Energien über eine komplexe Formel berechnet werden. Hierbei wird der Windenergie die Rolle einer Restgröße zugewiesen. Dies kann dazu führen, dass der Netto-Zubau an Windkraftanlagen auf wenige hundert Megawatt beschränkt wird. Vor diesem Hintergrund ist die **Einführung einer Mindestausschreibungsmenge** zwingend erforderlich. Anknüpfend an die im EEG 2014 verankerte Vereinbarung sollte auch weiterhin ein Zubau von jährlich **mindestens 2.500 MW netto** Wind an Land erfolgen.

Ausschreibungen/ Akteursvielfalt

Der DNR sieht die von der Bundesregierung geplante Einführung von Ausschreibungen für erneuerbare Energien kritisch. Die Umstellung der Förderung bedeutet ein hohes Risiko für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und für die Akteursvielfalt in der Energiewende. Auch sind Kostenvorteile gegenüber dem System der festen Einspeisevergütung nach den internationalen Erfahrungen mit Ausschreibemodellen nicht zu erwarten. Ausschreibungen bergen durch den erhöhten Kostendruck auch die Gefahr einer weniger sorgfältigen Standortwahl und damit das **Aufweichen von Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes**.

Im Gegensatz zu regulären Teilnehmern von Ausschreibungen unterliegen Projekte von Bürgerenergiegesellschaften deutlich größeren Unsicherheiten bei der Kosten- und Ertragskalkulation. Die teilnehmenden Bürgerenergiegesellschaften haben damit einen systematischen Wettbewerbsnachteil. Dies verringert deren Chancen, bei der Auktion einen Zuschlag zu erhalten – obwohl die vorgeschlagene Ausnahmeregelung an sich eine Besserstellung der Akteure zum Ziel haben sollte. Ein wirksamer Schutz von kleinen Akteuren und Bürgerenergiegesellschaften kann daher nur durch **eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen** erreicht werden. So ist der Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien zu nutzen, wodurch Projekte mit bis zu sechs Anlagen oder bis zu 18 MW von den Ausschreibungen bei Windkraft an Land ausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner sicherzustellen, dass es auch bei der Beteiligung ausländischer Betreiber an Ausschreibungen nicht zur Absenkung der Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes kommt.

Kontakt & weitere Informationen

Florian Schöne, DNR-Generalsekretär, Tel. 030-678 1775-99, E-Mail florian.schoene@dnr.de